

Mit der Annahme des Ihnen vorgelegten Gesetzes erhebt die Volkskammer zum Gesetz, was als werdendes sozialistisches Recht in den Rechtsanschauungen der Mehrheit der Werktätigen seinen Ausdruck gefunden und sich in der Praxis der Gerichte weitgehend durchgesetzt hat.

Dieses Gesetz verbindet nicht nur äußerlich die dem Humanismus des sozialistischen Staates entsprechenden Maßnahmen in der Einführung der neuen Straftaten mit der klaren Sprache des sozialistischen Staates gegenüber seinen Feinden. Es ist ein Ausdruck des inneren Zusammenhangs, der zwischen der Verteidigung des Staates, der aktiven Abwehr und der Unschädlichmachung aller derjenigen, die die Deutsche Demokratische Republik in ihrem Bestand, in ihrer Entwicklung angreifen, zwischen dem Kampf gegen rückständige Denkweise und Gewohnheiten und dem Kampf für die Entwicklung neuer menschlicher Beziehungen besteht.

Rückgang der Kriminalität

Zum vollen Verstehen dieses bedeutungsvollen Schritte® in der Entwicklung unseres Strafrechts möchte ich zunächst auf einige besonders wichtige Feststellungen aus der Analyse der Tätigkeit der Justizorgane, insbesondere der Bewegung der Kriminalität, eingehen.

Wir haben in der letzten Zeit mehrfach auf die außerordentlich günstige Entwicklung der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen, die, ohne daß ich Einzelheiten nochmals wiederholen *will*, dazu geführt hat, daß wir die niedrigste Kriminalitätsziffer in Deutschland seit 1885 erreicht haben. Diese Kriminalitätsbewegung ist in ihrem ganzen positiven Ausmaß erst voll zu verstehen, wenn man sie mit derjenigen der Bundesrepublik vergleicht, deren Kriminalität, auf Grund der Zahl der strafmündigen Einwohner gerechnet, im Jahre 1956 annähernd viermal größer ist als die in der Deutschen Demokratischen Republik.

Neben die Betrachtung der Gesamtzahl müssen wir vor allem auch einen qualitativen Vergleich derjenigen Straftaten stellen, die als sogenannte schwere Kriminalität bezeichnet werden. Die westdeutsche polizeiliche Kriminalstatistik vom Jahre 1956 stellt fest, daß diese schwere Kriminalität 23,1 Prozent der Gesamtkriminalität ausmacht. Bei uns beträgt diese sogenannte schwere Kriminalität, die in Bestrafungen mit Zuchthaus über einem Jahr und Gefängnis